

General-Instruction, die Einführung und den Gebrauch der Aufenthaltskarten in den Königlich Preussischen Staaten betreffend.

Da des Königs Majestät in dem, unterm 22sten vor. Monats vollzogenen, Paß-Edikte, um theils unverdächtigen Reisenden die, ihnen auf Erfordern obliegende, Legitimation zu erleichtern, theils aber die Aufmerksamkeit der Polizei-Behörden auf die, der öffentlichen Sicherheit nicht gleichgültigen, Personen zu befördern, die Beibehaltung der, in mehreren Städten der Monarchie bisher schon mit unverkennbarem Nutzen üblich gewesenen, Aufenthaltskarten zu befehlen und zugleich im §. 18. des erwähnten Paß-Edikts dem Polizei-Ministerium aufzutragen geruhet, über die Anwendung derselben eine nähere Instruction zu erlassen: so wird, dem gemäß, den Landes- und Orts-Polizei-Behörden darüber nachstehende Anweisung zur genauesten Befolgung hiermit ertheilt.

§. 1.

1) Städte, in welchen Aufenthaltskarten Statt haben.

Nach Vorschrift des Paß-Edikts vom 22sten vor. Monats sollen Aufenthaltskarten nicht in allen Städten, sondern nur in

- 1) den größern Städten,
- 2) den Handelsstädten, und
- 3) den Festungsstädten

eingeführt, oder beibehalten werden, die Königl. Regierungen werden daher, jede in ihrem Departement, ehebaldigst die Städte, in welchen hiernach Aufenthaltskarten einzuführen, oder beizubehalten, mit Berücksichtigung sowohl der Größe, als der Lage dieser Städte an der Landesgränze, oder an stark besuchten Landstraßen und der übrigen Verhältnisse derselben, bestimmen und öffentlich bekannt machen und die Polizei-Behörden derselben wegen Einführung und Gebrauchs der Aufenthaltskarten mit etwa nöthiger näheren Anweisung versehen.

In Berlin verbleibt es bei der, dort wegen den Aufenthaltskarten bestehenden, Verfassung, in sofern sie von der gegenwärtigen Instruction abweicht.

§. 1. 1) Städte, in welchen Aufenthaltskarten Statt haben.

Ston
Pol. u. u. u. u. u.
D. u. u. u. u. u.
G. u. u. u. u. u.



2) Behörden, welche zur Ertheilung der Aufenthaltskarten berechtigt sind.

§. 2. 2) Behörden, welche zur Ertheilung der Aufenthaltskarten berechtigt sind.

Die Aufenthaltskarten können lediglich von der Polizei-Behörde ertheilt werden; keine andere Behörde, sie sei welche sie wolle, ist dazu berechtigt.

§. 3.

§. 3. 3) Äußere Form der Aufenthaltskarten.

3) Äußere Form der Aufenthaltskarten.

Die Aufenthaltskarten dürfen nur auf gedruckten Formularen in einem den Inhabern möglichst bequemen, kleinen Format ausgegeben werden.

Sie werden nach dem, unter I. anliegenden, Formular gedruckt, sind ungestempelt und werden sowohl mit dem Signalement und mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Inhabers, als mit dem Amts-Siegel und der Unterschrift der Polizei-Behörde versehen. In Ansehung der Form, der Unterschrift, der Art der Unterschrift, und anderer, das hierbei zu beobachtende Verfahren betreffenden, Gegenstände dient die heute erlassene General-Instruktion zur Verwaltung der Pass-Polizei, in so fern sie auf Aufenthaltskarten nach deren Beschaffenheit anwendbar ist, gleichfalls zur Norm.

Insonderheit kann das Signalement in den Aufenthaltskarten bei allen denjenigen Personen wegfallen, welchen nach dem §. 4. der obgedachten General-Pass-Instruktion Pässe ohne Signalement ertheilt werden können.

§. 4.

§. 4. 4) Verbindlichkeit, Aufenthaltskarten zu nehmen.

4) Verbindlichkeit, Aufenthaltskarten zu nehmen.

In der Regel sind alle diejenigen, die nicht Einwohner des Orts, an welchen Aufenthaltskarten Statt finden (§. 1.), sind, und in demselben länger, als zwei Tage sich aufhalten wollen, ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes, und ob sie in einem öffentlichen, oder in einem Privathause sich aufhalten, verbunden, vor Ablauf derselben sich mit einer Aufenthaltskarte zu versehen.

Dahin gehören:
I. Alle Ausländer, mit alleiniger Ausnahme regierender Fürsten und der Mitglieder ihres Hauses sowohl für sich, als für ihr Gefolge;

II. Alle Inländer, welche an dem Orte keinen eigentlichen Wohnsitz und keine fortwährende Beschäftigung, oder kein ordentliches Gewerbe haben,

A. müssen folgende Klassen von Inländern Aufenthaltskarten nehmen:

1) diejenigen, die an dem Orte sich zwar aufhalten, aber daselbst

gilt weder eigentlichen Wohnsitz, noch fortwährende Beschäftigung hat

2) Personen weiblichen Geschlechts, die nicht zu einer am Orte wohnenden Familie gehören, oder bei derselben wohnen, oder im ordentlichen Dienste stehen;

3) Diensthoten, welche im Orte nicht geboren sind, oder wohnen, während ihrer Dienstlosigkeit, mithin jedesmal, wenn sie aus dem Dienste treten bis dahin, daß sie einen andern Dienst erhalten;

4) Außer Arbeit gekommene, am Orte nicht geborne, Handwerker-Gesellen, in so weit ihnen überhaupt der arbeitslose Aufenthalt an dem Orte gestattet werden kann, welches auf länger, als 3 Tage nur bei Wahrscheinlichkeit, Arbeit zu erhalten und bei unbescholtener Führung des Gesellen zulässig ist;

5) Berechtigte Frauen abwesender Männer, wenn letztere am Orte ihren bestimmten Wohnsitz nicht haben.

B. sind von Lösung der Aufenthaltskarten nur die, in Dienstangelegenheiten im Orte sich aufhaltende, anoch im Dienste stehende, Königl. Civil- und Militär-Diener entbunden, wogegen sie dieselben bei einem Aufenthalt in Privatangelegenheiten gleichfalls nehmen müssen.

Alle Mitglieder und Angehörigen einer Aufenthaltskartenspflichtigen Familie, mithin nicht bloß der Familienvater, sondern auch dessen Ehefrau, Kinder und Diensthoten, in so ferne beide letztere über vierzehn Jahr alt sind, müssen eine besondere Aufenthaltskarte nehmen, indem die Analogie der Bestimmung des Paß-Edikts vom 22sten v. M. S. 2. No. 7. auf Aufenthaltskarten nicht anwendbar ist.

§. 5.

5) Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltskarten.

Die Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltskarten ist nach dem Verlangen des Fremden, in so fern dagegen kein Bedenken obwaltet, sonst aber nach dem, die Verhältnisse des Fremden berücksichtigenden, Ermessen der Polizei-Behörde zu bestimmen: unbescholtenen und unverdächtigen Fremden müssen hierbei überall keine unnöthige Schwierigkeiten gemacht; dagegen aber denjenigen, die ohne allen erlaubten Zweck, zum Bedruck und zur Belästigung und Gefahr des Publikums geschäfts- und dienstlos sich am Orte aufhalten wollen, besonders wenn sie zu den, der öffentlichen Sicherheit und dem Publikum lästigen, Classen, gehören, Aufenthaltskarten entweder gar nicht, oder nur auf kurze Frist ertheilt werden.

§. 5. 5) Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltskarten.

Die Aufenthaltskarte kann wegen eines, während der Dauer ihrer Gültigkeit entstandenen, Verdachts oder sonstigen Bedenkens über die Unbescholtenheit des Inhabers, wenn sie auch noch nicht abgelaufen ist, von Polizeiwegen entweder in Ansehung der Dauer verengt oder ganz zurückgenommen werden.

S. 6.

§ 6.6) Verlängerung derselben

6) Verlängerung derselben.

Die Polizeibehörden haben von Amtswegen darauf zu sehen, daß die Aufenthaltskarten bey einem längern Aufenthalte ihres Inhabers, vor ihrem Ablaufe verlängert werden, und muß dabey, besonders bey Personen niederen Standes, mit eben der Vorsicht, als bey ihrer Ertheilung verfahren werden (S. 7.)

S. 7.

§ 7.7) Verfahren bei Ertheilung der Aufenthaltskarten.

7) Verfahren bey Ertheilung der Aufenthaltskarten.

Derjenige, der in Gemäßheit des §. 4. zur Lösung einer Aufenthaltskarte verbunden ist, muß sie vor Ablauf der ersten zwey Tage seines Aufenthalts am Orte oder nach seinem Austritte aus einem, ihn von der Verbindlichkeit zur Aufenthaltskarte befreienden, Verhältnisse bey der Polizey-Behörde nachsuchen.

Diejenigen, welchen in Gemäßheit der heutigen General-Pass-Instruktion nachgelassen ist, Pässe schriftlich oder durch andere nachzusuchen, können auf gleiche Art um Aufenthaltskarten bitten, andere müssen aber zu dem Ende persönlich auf der Polizey-Behörde erscheinen; Ehefrauen jedoch und Kindern sind die Aufenthaltskarten, wenigstens bey höheren Ständen, in der Regel auf den Antrag des Familienvaters zu ertheilen.

Die Polizey-Behörde muß die Aufenthaltskarte nur nach vorgängiger genauen Prüfung und befundener Unverdächtigkeit der Verhältnisse des Fremden ertheilen; die, in der heutigen General-Instruktion für die Pass-Polizey-Verwaltung in Ansehung der Legimation der Reisenden, der möglichsten Beförderung derselben und der, gegen sie zu beobachtenden, Höflichkeit und Willfährigkeit enthaltenen, Vorschriften sind auch hierbey zu befolgen und müssen insonderheit bey den, am Orte erst ankommenden, Reisenden die Identität der Person, der Zweck des Aufenthalts und die Mittel des Unterhalts während desselben, näher untersucht und geprüft werden.

Die Aufenthaltskarte wird dem Reisenden, nachdem er sich über diese Verhältnisse gehörig ausgewiesen hat, gegen Auslieferung des, von demselben mitgebrachten und bis zu seiner Abreise auf der Polizey-Behörde sorgfältig aufzubewahrenden, Passes ertheilt.

§. 8.

8) Journal der Aufenthaltskarten.

Bei der Polizei-Behörde ist, nach dem, in der Anlage II. enthaltenen, §. 8. 8) Journal der Aufenthaltskarten. Formular ein Journal der Aufenthaltskarten zu halten, worin die, von ihr ausgegebenen, Aufenthaltskarten in chronologischer Ordnung einzutragen sind.

§. 9.

9) Rückgabe der Aufenthaltskarten.

Die Aufenthaltskarte muß von ihrem Inhaber, wenn er den Ort verläßt oder darin in ein, von derselben ihn befreiendes, Verhältniß tritt, resp. gegen Rück-Empfang des Passes, an die Polizei-Behörde wieder abgeliefert werden. §. 9. 9) Rückgabe der Aufenthaltskarten.

§. 10.

10) Gebühren.

Die Aufenthaltskarten werden stempelfrey ausgegeben.

Die Ausfertigungs-Gebühren für dieselben betragen:

I. bey Personen aus höhern Ständen bey einem Aufenthalt von

- 1) drey bis acht Tagen 2 gGr.
- 2) acht bis vierzehn Tagen 4
- 3) mehr als vierzehn Tagen 8

II. bey Personen geringeren Standes die Hälfte der obgedachten Sätze.

Unvermögende Personen erhalten die Aufenthaltskarten unentgeltlich.

Bei Prolongationen der Aufenthaltskarten wird die Hälfte der obgedachten Gebühren genommen.

Die bezahlte Gebühren müssen jedesmal auf der Aufenthaltskarte verzeichnet werden.

§. 11.

II. Pflichten der Gastwirth und anderer Orts-Einwohner, in Beziehung auf die Aufenthaltskarten.

Den Orts-Einwohnern, bey welchen Personen, die verbunden sind, Aufenthaltskarten zu nehmen, logiren, ganz besonders aber den Gastwirth und Vermiethern der Chambres garnies, liegt ob, die bey ihnen einkehrenden Fremden mit der Verpflichtung, Aufenthaltskarten zu nehmen, zeitig bekannt zu machen §. 11. II Pflichten der Gastwirth und anderer Orts-Einwohner, in Beziehung auf die Aufenthaltskarten.



Anlage I.

Formular der Aufenthaltskarte.

Aufenthaltskarte für (Namen und Stand) auf (Dauer).
Gebühren: (Summa)

Personbeschreibung. Alter Größe Haar Stirn Augenbraunen Augen Nase Mund Bart Kinn Gesicht Gesichtsfarbe Besondere Kennzeichen:	Inhaber (in) (Namen und Stand) aus (Bohnort) wird sich hier wegen (Zweck des Aufenthalts) (Dauer des Aufenthalts) aufhalten; diese Karte muß bei einem längeren Aufenthalte bei 2 Rthlr. Strafe erneuert und bei der Abreise im Polizei-Bureau zurückgegeben werden. N. N. (Namen des Orts und Datum) (Amtstitel der Behörde.) (Siegel derselben.) (Unterschrift.) (Unterschrift des Paß-Inhabers.)
---	---

Anlage II.

Formular des Journals der Aufenthaltskarten.

Journal
der, von (Namen der Behörde) in (Namen des Orts) im Jahre 18
ausgegebenen, Aufenthaltskarten.

Laufende Nummer.	Datum der Ausstellung.	Vor- und Zunamen des Empfängers.	Stand desselben.	Tag seiner Ankunft.	Wohnung.	Dauer der Karte.	Nummer des Meldungs-Journals.	Erlegte Gebühr.	Prolongation der Aufenthaltskarte.					Bemerkungen.
									Erste	Zweite	Dritte	Vierte	Fünfte	

Die unzulänglich-
keit der Kundschaften der
Handwerksgesellen zu deren Legitimation betr.

Ungeachtet die Kundschaften der Handwerksge-
1809 für unzulänglich zu deren polizeilichen Legitimation erklärt sind, und ih-
re Visirung mehrmals ausdrücklich untersagt ist, so stehen dieselben doch hie und
da noch in Ansehen, und werden selbst, den Pässen gleich visirt.

Die Königl. Regierung veranlasse ich daher, die betreffenden Behörden Be-
hufs der Abstellung dieses Mißbrauches anzuweisen, und ihnen aufzugeben, bey
einer Strafe von zehn Thalern, die Kundschaften der Handwerksge-
ellen weder als Pässe anzusehen und zu behandeln, noch zu visiren.

Berlin, den 10. September 1817.

In Abwesenheit
des Herrn Polizey-Ministers Durchlaucht
K a m p f.

An die Königl. Regierung
zu Düsseldorf.

Die Verhältnisse
der Passpolizei
zur Post betr.

Da über die Vorschriften des Paß-Edikts vom 22. Juny d. J. in Bezie-
hung auf die Verhältnisse derjenigen, welche mit ordentlicher oder mit Extrapost
reisen, und insonderheit über die Verbindlichkeit bekannter und unverdächtiger
Postreisender, zu Reisen im Inlande Pässe zu nehmen, so wie über die Visirung
der Pässe, wenn die Posten zur Nachtzeit ankommen, verschiedene Zweifel und
Anfragen entstanden sind; so bin ich, Behufs einer hierüber zu erlassenden an-
gemessenen Bestimmung, mit dem Königl. General-Post-Amte in nähere Com-
munication getreten, in deren Folge, in Gemäßheit der, dem Paß-Edikte vom
22. Juny c. zum Grunde liegenden Akten, festgesetzt worden ist:

- 1) daß Reisen mit Königl. Journalieren, den mit der ordentlichen Post, in
passpolizeilicher Beziehung, völlig gleich zu achten;
- 2) daß die Legitimations-Karten, auch in Beziehung auf Postreisen inner-
halb Landes, die Stelle förmlicher Reisepässe vertreten;
- 3) daß die den Postämtern als unverdächtig bekannten Inländer, desglei-
chen die, mit gültigen Aufenthaltspässen versehenen Ausländer, zu Reisen
innerhalb Landes auf ordentlichen Posten, keiner besondern
Pässe bedürfen, mithin es hierunter, auch für Reisen auf der ordentlichen
Post, bey dem §. 12. des Paß-Edikts vom 22. Juny c. verbleibet;
- 4) daß, um Reisende so wenig wie möglich aufzuhalten, die Gränz-Post-
ämter die, aus dem Auslande mit der ordentlichen oder mit Extrapost,
in die Königl. Staaten eingehenden Reisenden, wenn gedachte Posten
in der Nacht ankommen, zwar ohne die Visa der Polizeibehörde weiter

befördern, jedoch anweisen sollen, den Eingangspas, auf der nächstfolgenden inländischen Station visiren zu lassen, und endlich

5) daß Reisenden in das Ausland in denjenigen Fällen, in welchen die Gränzstation in der Nacht berührt wird, nachzulassen ist, sich die Visa ihrer Pässe bey der zunächst vorher liegenden Polizeibehörde zu bewirken.

Das Königliche General-Postamt hat hiernach, durch ein eignes Circulare sämtliche Königl. Postämter unterm 15. d. M. mit Anweisung versehen.

Der Königl. Regierung eröffne ich dieses mit dem Auftrage, auch Ihrer Seits diese Bestimmungen in Ihrem Departement bekannt zu machen, und die untern Polizeibehörden zu deren Befolgung anzuweisen.

Zugleich mache ich die Königl. Regierung darauf aufmerksam,

a) daß die Polizeibehörden von jetzt an, wegen der sub Nr. 3 gedachten Bestimmung, nicht zu unterlassen haben; diejenigen Personen, welchen aus polizeilichen Gründen die Entfernung aus dem Orte nicht zu gestatten ist, dem Postamte des Ortes, nöthigenfalls unter Mittheilung ihres Signalements, mit dem Ersuchen, sie auf der Post nicht wegreisen zu lassen, bekannt zu machen,

b) daß, wenn besondere Gründe erfordern sollten, daß die Visirung der Ein- und Ausgangspässe, an einem oder dem andern Gränzorte selbst, und nicht wie unter Nr. 4 und 5 bestimmt, auf der nächsten resp. nachfolgenden, oder vorhergehenden Station erfolge, bey der Polizeibehörde des Gränzortes dazu ein qualifizirter Polizeibeamter dergestalt beauftragt werde, daß den Reisenden überall kein Aufenthalt erwachse, und

c) daß die, den Gränzorten nächsten Polizeibehörden angewiesen werden, der Polizeibehörde des Gränzortes, zur Vervollständigung der, von derselben zu führenden Listen, wöchentlich das Verzeichniß der, an deren Stelle, von ihnen visirten Pässe zu übersenden, so wie auch, daß die Postämter in den Gränzorten zu ersuchen sind, die in der Nacht durchpassirten Reisenden, der Polizeibehörde des Ortes bekannt zu machen, damit neben der, durch diese Vorschrift beabsichtigten Erleichterung der Reisenden, die allgemeine Uebersicht der, in den Staat ein- und aus demselben ausgegangenen Personen nicht leide.

Berlin, am 25. September 1817.

In Abwesenheit,

des Herrn Polizey-Ministers Durchlaucht.

K a m p f.

An die Königliche Regierung zu Düsseldorf.

Unentgeltliche
Ausfertigung
der Pässe in den
Rheinprovinzen.

Da nach dem Berichte Ew. Excellenz und der Königl. Regierung vom 13. d. M. in Folge der, jetzt noch bestehenden ältern Verfassung, die Erhebung von Ausfertigungs-Gebühren für Pässe, bisher dort nicht statt gefunden hat, so mag es dabei auch sein Bewenden behalten, bis die Einführung von Sporteln in andern Administrationszweigen, wo selbige bis jetzt noch nicht üblich gewesen sind, erfolgen wird.

Berlin, am 25. Septemb. 1817.

In Abwesenheit v.

gez. von K a m p t z.

An die Königl. Regierung in Köln.

Abschrift vorstehender Verfügung ist der Königl. Regierung in Düsseldorf zur Nachachtung mitzutheilen.

Berlin, am 25. September 1817.

In Abwesenheit

des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht.

K a m p z.

An die Königl. Regierung in Düsseldorf.

Die von den rus-
sischen Konsuln
auszustellenden
Durchgangspässe
betr.

Da den Kaiserlich Russischen Konsuln nach den russischen Passgesetzen die Befugniß zusteht, Pässe zum Eingange in das Russische Reich zu ertheilen, so sind die, von denselben zu diesem Ende, sowohl an Russische Unterthanen, als an andere Ausländer ausgestellten, Pässe, zum Zweck der Durchreise durch die Preussische Staaten nach Rußland und dem Königreiche Polen, für genügend anzusehen, ohne daß es des Passes einer andern Behörde bedarf. Dagegen müssen die Pässe dieser Art, von den diesseitigen Gränz-Polizeibörden visirt werden, und es kann, da hier überhaupt nur die Rede von den, gedachten Konsuln, zur Reise nach Rußland und Polen ertheilten Pässen ist, diese Erläuterung des Passedikts von 22. Juni d. J. nicht auf Reisen in die Königlich Preussischen Staaten erstreckt werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich hierdurch, diese Bestimmung in Ihrem Departement zur Ausführung zu bringen.

Berlin, am 6. Oktober 1817.

In Abwesenheit

des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht.

An die Königl. Regierung zu Düsseldorf.

K a m p z.

In Gemäßheit des §. 18. des vorstehenden Passbuchs von 22. Juni d. J. ^{Verpflichtung} ^{der Gastwirthe} ^{in Bezug auf die} ^{Fremdenpolizey.} ^{I. 10204.} machen wir insbesondere die Gastwirthe auf ihre Obliegenheiten in Ansehung der Fremdenpolizey aufmerksam, welche nach den bestehenden Brordnungen folgende sind.

1) Alle Gastwirthe in den Städten und andern verkehrreichen Ortschaften, welche die Landrätthe näher bezeichnen werden, sind verpflichtet, ein sogenanntes Fremdenbuch, bestehend in einem besonders dazu angefertigten, von dem Polizeibeamten visirten Register, zu führen, welches jedem Fremden bey seiner Ankunft vorgelegt wird, um Namen, Stand, woher er kommt, wohin er zu gehen gedenkt, wie lang er sich im Orte aufhalten will, auch ob und mit welchem Paß er versehen, eingenständig zu verzeichnen. Kann ein Fremder nicht schreiben, so hat der Wirth die Einzeichnung zu verrichten. Aus diesen Fremden-Registern wird jeden Morgen ein Auszug gefertigt, und der Ortspolizeybehörde vor 9 Uhr eingereicht. Eine Vernachlässigung dieser Pflicht wird mit einer Polizeistrafe, und zwar das erstemal mit 1 Berl. Thaler, das zweitemal mit 2 Berl. Thaler, das drittemal mit 3 Berl. Thaler, und alle folgende Male mit der höchsten Polizeistrafe von 3 Rthlr. 22 g Gr. 6 Pf. geahndet.

2) Wenn ein Fremder sich über 3 Tage hier in Düsseldorf, oder in einer der folgenden Städte, worin die Aufenthaltskarten eingeführt sind, nämlich: Elberfeld, Lenney, Essen, Crefeld und Neuß, aufzuhalten gedenkt, so wird er von dem Gastwirthe mit Höflichkeit daran erinnert, daß es seine Pflicht sey, sich persönlich auf das Polizeibureau zu begeben, und daselbst gegen Niederlegung seines Passes, eine Aufenthaltskarte zu empfangen. Kein Gastwirth darf ohne diese einen Fremden länger als 3 Tage beherbergen. Thut er es dennoch, so verfällt er im ersten und im Wiederholungsfalle in die oben bestimmten Strafen. Im vierten Wiederholungsfalle verliert er zugleich sein Patent.

Sämmtliche Polizeibehörden werden sowohl in den Städten als auf dem Lande die Gast- und Wirthshäuser und Herbergen oft und unvermuthet untersuchen, um die richtige Führung der Fremdenbücher, die Meldungen der Wirths und die Legitimationen der Gäste, zu kontrolliren.

Einwohner, welche Fremde ins Logis nehmen, haben ebenfalls die obigen Vorschriften wegen der Aufenthaltskarten für die Fremde, bey Vermeidung der bemerkten Strafen, zu beobachten.

Gleich nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen werden die Ortspolizeibehörden diejenigen Gast- und Wirthshäuser bezeichnen, welche Fremdenbücher

halten oder wieder einführen müssen, und dem Landrathe davon die Anzeige machen. Die Landräthe theilen die Verzeichnisse dieser Wirthshäuser etc. ihres Kreises der Gend'armerie mit, und haben hierüber so wie überhaupt über die Befolgung der obigen Vorschriften strenge zu wachen.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1817.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

[The following text is a mirror image of the reverse side of the page, appearing as bleed-through. It is largely illegible due to fading and the quality of the paper.]

Düsseldorf, gedruckt in der J. E. Dänzer'schen Buchdruckerey.

halten oder
machen. Die
Kreis der
Befolgung der
Düsseldorfer

Landrathe davon die Anzeige
dieser Wirthshäuser ic. ihres
ber so wie überhaupt über die
hen.

gierung. I. Abtheilung.



Düsseldorfer
Befolgung der
Kreis der
halten oder
machen. Die

Landrathe davon die Anzeige
dieser Wirthshäuser ic. ihres
ber so wie überhaupt über die
hen.
gierung. I. Abtheilung.
Landrathe davon die Anzeige
dieser Wirthshäuser ic. ihres
ber so wie überhaupt über die
hen.